

753/A XXI.GP

Eingelangt am: 19.09.2002

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

betreffend eines Gesetzes zur Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz zur Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1 Durch dieses Gesetz werden verurteilende militärstrafgerichtliche Entscheidungen der NS-Militärgerichte an Österreichern, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 12. März 1938 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes ergangen sind, aufgehoben.

§ 2 Der Nationalrat bezeugt mit diesem Bundesgesetz den Opfern derartiger Verurteilungen und ihren Familien Achtung und Mitgefühl.

§ 3 Entscheidungen im Sinne des § 1 sind insbesondere:
Entscheidungen aufgrund der Delikte Hochverrat, Kriegsverrat,
Entscheidungen aufgrund der §§ 57 bis 60, 62 bis 65, 67, 69 bis 73, 77, 89, 80 bis
85, 87, 89, 91, 92, 94 bis 97, 99 bis 104, 106 bis 108, 110 bis 112, 139, 141, 144,
147, 147a, 150 des Militärstrafgesetzbuches in den Fassungen der Gesetze vom
16. Juni 1926 (RGBl. I S. 275), 16. Juli 1935 (RBGI. I S. 1021) und 10. Oktober
1940(RBGI. IS. 1347).

Entscheidungen, die auf Grund der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom
17. August 1938 (RGBl. 1939 I S. 1455) erfolgten.

Begründung:

Der österreichische Nationalrat hat mit seiner Entschließung, am 14. 7. 1999 einen ersten richtigen Schritt zur längst fälligen Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit gesetzt. Die damalige Entschließung lautete folgendermaßen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, ehestmöglich die historische Aufarbeitung der Verurteilungen von Österreichern durch die nationalsozialistische Militärgerichtsbarkeit einschließlich des

Reichskriegsgerichtes Berlin, insbesondere nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, zu veranlassen und zu fördern sowie nach Vorliegen der Forschungsergebnisse für die Herbeiführung von Gerichtsbeschlüssen im Sinne des § 4 des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes, StGBI. Nr. 48/1945, und nach Möglichkeit für die Verständigung der Hinterbliebenen hievon zu sorgen."¹

Als Folge dieser Entschließung wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein entsprechender Forschungsauftrag an das Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien vergeben. In der Folge wurde häufig bei der Forderung nach weiteren Schritten zur Rehabilitierung und Entschädigung auf das Forschungsprojekt verwiesen und diese dadurch verzögert. Es besteht, wie auch vom Projektleiter Dr. Walter Manoschek schon mehrmals betont wurde, kein sachlicher Zusammenhang zwischen der grundsätzlichen Entscheidung über Urteilsaufhebungen und der Vorlage der Forschungsergebnisse. In der derzeitigen Argumentation wird das Anliegen der Rehabilitierung für längere Zeit auf das Gleis der Forschung verlagert. Es ist jedoch, angesichts des hohen Alters der Betroffenen, höchste Zeit, Urteilsaufhebungen so schnell und unbürokratisch wie möglich herbeizuführen.

Dazu ist das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz der Provisorischen Staatregierung unter Renner² nicht genügend. Es bietet zwar - in seiner derzeitigen, in Einzelfällen recht großzügigen Interpretation - die Möglichkeit, einen großen Teil der NS-Unrechtsurteile aufzuheben, hat jedoch entscheidende Mängel. Zuerst ist es für Einzelfallprüfungen gedacht, und schließlich auch nur in sehr wenigen Einzelfällen bisher angewandt worden. Außerdem deckt sein Inhalt nicht alle Unrechtsurteile der NS-Militärjustiz, die aufzuheben sind, ab und schließlich - was ein grundsätzlicher Mangel darstellt - ist es einer sehr rigiden Interpretation offen, was zur Folge haben könnte, dass womöglich die Anwendung der KSSVO nicht als per se unrechtsbegründet angesehen, die Wehrdienstverweigerung nicht als eine gegen die nationalsozialistische Herrschaft gerichtete Handlung anerkannt werden und Deserteure von vornherein nicht einbezogen werden könnte.

Vor allem auch auf Grund der Entwicklung in Deutschland hat sich ein dringender Handlungsbedarf ergeben. Der Deutsche Bundestag hat am 17.5.2002 in dritter Lesung beschlossen, Urteile der NS-Militärgerichtsbarkeit wegen Desertion, Feigheit, unerlaubter Entfernung und weiterer militärischer Delikte pauschal aufzuheben. Per Gesetz wurde im Rechtsnachfolger des NS-Regimes alle entsprechenden Verurteilungen aufgehoben.

Angesichts dessen zeigt sich in Österreich, dessen offizielle Vertreter seit jeher die Rolle als "erstes Opfer" Hitlerdeutschlands betonen, sofortiger Handlungsbedarf. Denn nun ist Österreich das einzige Land, in dem Unrechtsurteile der NS-Militärgerichtsbarkeit nicht aufgehoben sind.

Im Laufe der Diskussion wurde von mehreren Seiten die Auffassung vertreten, bei Urteilsaufhebungen sei eine Einzelfallprüfung sachgerechter. Diese Argumentation ist schlüssig und unvermeidbar für Verfahren in den Bereichen der Entschädigung und Versorgung, weil es hier jeweils um sehr individuelle Schadenstatbestände geht (Grad der verfolgungsbedingten Gesundheitsschädigung, Kapitalentschädigung entsprechend der Dauer von KZ-Haft etc.). Bei der Frage der Rehabilitierung, also

¹ Entschließungsantrag, 1070/A(E) XX. Gesetzgebungsperiode (GP) in weiterer Folge XX-209/E.

² StGBI 48/1945 v 9.7.1945, dazu die ergänzende Verordnung v 15.9.1945, StGBI. 155/1945.

der Aufhebung von Urteilen, die für bestimmte Tatbestände ergangen sind, gibt es solche Erfordernisse der Differenzierung aber nicht:

Der Großteil der Verurteilungen auf Grund der in diesem Gesetz benannten Rechtsbestimmungen entsprechen nationalsozialistischer Unrechtsideologie, verstößen elementaren Grundsätzen der Menschlichkeit und sind deshalb per se als Unrecht zu bezeichnen. Deshalb darf auch nicht nach individuellen Motiven für diese Handlungen gefragt werden, es genügt, dass sich die Handlungen de facto gegen die Deutsche Wehrmacht richteten, die an einem völkerrechtswidrigen Angriffs- und Vernichtungskrieg aktiv beteiligt war. Die Personen, die wegen dieser Delikte verurteilt wurden, haben es aus Gewissensgründen oder berechtigter Angst um ihr Leben gewagt, sich sinnlosen Befehlen zu widersetzen oder sie in Frage zu stellen, sich dem Kriegsdienst durch Flucht zu entziehen oder ihre Dienstpflichten zu verletzen. In einem vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldeten Angriffs- und Vernichtungskrieg war dies weder kriminell noch unehrenhaft.

Viele der realisierten Tatbestände sind dahingehend zu sehen, dass Österreicher in einer fremden Armee dienen mussten, weshalb die Strafbarkeit dieser Taten keinesfalls gegeben ist. Vielmehr müsste jegliche Form der Entziehung oder Verweigerung in der Deutschen Wehrmacht eigentlich als Pflicht honoriert, kann aber auf keinen Fall als Verbrechen betrachtet werden!

Das Argument, dass mit der Rehabilitierung von Kriegsdienstverweigerer, Fahnenflüchtige, sogenannten Wehrkraftzersetzer eine Diffamierung der Soldaten im Zweiten Weltkrieg einhergeht ist schlichtweg falsch. Allenfalls könnten durch die Brandmarkung der Unrechtsurteile diejenigen ins Unrecht gesetzt werden, die die Betroffenen verurteilt haben, also die Kriegsrichter. Bei diesen Blutrichtern ist das auch mehr als angebracht. Wenn ein Soldat wirklich glaubte, für eine gerechte Sache zu kämpfen und nicht erkennen konnte, dass er für Hitlers Krieg "missbraucht" wurde, so wird ihm seine Würde mit der Rehabilitierung von den Opfern der NS-Militärjustiz nicht genommen. Wenn auf diesem Hintergrund eine Herabwürdigung geschehen ist, dann durch diejenigen, die diesen Glauben der Soldaten für ihre verbrecherischen Ziele missbrauchten. Wobei in diesem konkreten Fall klargestellt werden muss, dass dieses Gesetz nicht nach den Tätern oder den sogenannten Systemzwängen fragt unter denen die Täter handelten. Es geht allein darum, ob den Verfolgten durch die NS-Unrechtsmaßnahme spezifisches NS-Unrecht widerfahren ist, und dies ist hier der Fall.

Die Argumentation, dass die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure gleichzeitig eine Ermunterung zu Desertion auch in demokratischen Staaten ist, und dass damit das österreichische Bundesheer in Misskredit komme ist eine abenteuerliche. Wird damit also das Bundesheer in die Traditionslinie der Deutschen Wehrmacht gestellt? Wer so argumentiert, hat den fundamentalen Unterschied zwischen dem Bundesheer der demokratischen Republik Österreich und der Wehrmacht in einem völkerrechtswidrigen Angriffs- und Vernichtungskrieg bis heute nicht begriffen. Es müsste doch jeder demokratisch eingestellte Mensch gerade zu betonen, dass und worin sich der Unterschied zwischen Bundesheer und Wehrmacht und vor allem der Verurteilungen der verbrecherischen, von der NS-Führung gesteuerten Justiz unterscheidet.

Der Gesetzgeber kann - und sollte in diesem Fall - eine pauschale Aufhebung (bzw. Brandmarkung) der Urteile vornehmen. Eine pauschale Aufhebung kommt in den Fällen in Betracht, bei denen der Unrechtscharakter der Strafvorschrift, der Verfahrenspraxis, der Urteilspraxis und der Strafvollzug so erheblich von rechtsstaatlichen Verfahren abweichen, dass der Unrechtscharakter dieser Justiz evident ist. Dass dies bei den Urteilen der NS-Militärjustiz der Fall ist, steht hoffentlich außer Zweifel, und wurde auch vom österreichischen Justizministerium in der Anfragebeantwortung (5377/AB XX.GP) klargestellt: Es "ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entsprochen haben."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.